

Satzung

§1 Name, Sitz und Eintragung

- 1) Der im Jahre 2019 gegründete Verein führt den Namen *Feer – Ferienerlebnisse zusammen gestalten*
- 2) Der Sitz des Vereins ist Eichstätt.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

§2 Ziele und Aufgaben

- 1) Der Verein „Feer- Ferienerlebnisse zusammen gestalten“ bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und achtet die politische Überzeugung und den Glaubensgrundsatz jedes Einzelnen. Sie ist überparteilich und überkonfessionell.
- 2) Die Mitgliedschaft in der djo-Deutsche Jugend in Europa, Landesverband Bayern e.V. und damit verbunden im Bayerischen Jugendring sowie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen werden angestrebt.
- 3) Die Gruppe verfolgt folgende Ziele:
 - a) Die Förderung der Persönlichkeitsbildung junger Menschen.
 - b) Die Förderung zu kritikfähigem, verantwortungsbewusstem Denken und Handeln junger Menschen.
 - c) Die Förderung der Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund/ mit Fluchterfahrung in die Gesellschaft.
 - d) Die Förderung von Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu selbstständig denkenden und verantwortungsbewusst handelnden demokratischen Bürger*Innen.
 - e) Die Vermittlung sozialer Verhaltensweisen und Ermutigung zum Engagement.
 - f) Interessenvertretung der djo-Bayern e.V.
- 4) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit
 - b) Außerschulische Freizeitangebote

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. An die Vorstände/Mitglieder dürfen keine unangemessen hohen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Keine Person darf durch Auslagen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Jugendgruppe an die djo - Deutsche Jugend in Europa,

Landesverband Bayern e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Jugendarbeit zu verwenden hat.

- 5) An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Die Zahlung einer pauschalen Tätigkeitsvergütung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein. Über die Zahlungen beschließt die Jahreshauptversammlung.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 26. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Ältere Personen sowie juristische Personen erwerben die fördernde Mitgliedschaft ohne Stimm- und Wahlrecht. Werden Fördermitglieder in ein Amt gewählt, erhalten diese volles Stimmrecht. Stichtag für die Bestimmung des Alters ist der Tag der Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Die Vorstandsmitglieder entscheiden über die Aufnahme der Mitglieder. Alle Mitglieder werden in einer Mitgliederliste geführt.
- 4) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt erfolgt durch einfache Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für 2 Jahre im Rückstand bleibt, so kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 4) Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
- 6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Jahreshauptversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

- 2) Aus sozialen Gründen kann der Vorstand Mitglieder vom Beitrag befreien oder die Beitragshöhe reduzieren.
- 3) Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.01. jedes Jahres fällig. Für neu eingetretene Mitglieder ist der volle Beitrag für das laufende Jahr innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt zu entrichten. Erfolgt der Eintritt nach dem 01.08. hat das Mitglied Anspruch auf eine Reduktion des Beitrages um 50 %.

§7 Rechnungslegung

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Verein hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und eine Jahresrechnung in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu erstellen.

§8 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Jahreshauptversammlung
- 2) Der Vorstand

§8 Die Jahreshauptversammlung

- 1) Einberufung und Zusammensetzung
 - a) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie muss außerordentlich einberufen werden, wenn es schriftlich von mind. 5% der Mitglieder verlangt wird oder es das Gruppeninteresse erfordert.
 - b) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.
 - c) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich [beinhaltet auch E-Mail/Fax] unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorstand einberufen. Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung behandelt werden, wenn in der Einladung auf die geplanten Änderungen hingewiesen wurde.
 - d) Anträge, die zu den Punkten der in der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung gestellt werden, unterliegen unter Einhaltung einer Frist von einer Woche der Beschlussfassung. Auf diese Frist ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Sonstige Anträge können von der Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden, jedoch nicht Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins.
- 2) Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit
 - a) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
 - b) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
 - c) Enthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

- d) Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen. Änderungen der Jugendordnung bedürfen eine 2/3 Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

3) Wahlen

Ordentliche Mitglieder ab 14 Jahren und Amtsträger sind aktiv wahlberechtigt. Jedes Mitglied ist passiv wahlberechtigt. Wahlen sind Personenwahlen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erhält.

4) Aufgaben

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Beschlüsse über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins
- c) Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte der nächsten Maßnahmen
- d) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes sowie Entlastung des Vorstandes
- e) Satzungsänderungen
- f) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- g) Wahl der Kassenprüfer*Innen
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Beschluss über die Auflösung des Vereins
- j) Festlegung der Aufwandsentschädigungen und Pauschalen

- 5) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das alle Anträge und Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält.

§9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB und dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der/ die Vorsitzende
- b) der/ die stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

bis zu sieben Beisitzer*Innen mit Stimmrecht

- 2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 5) Der / Die erste Vorsitzende und Schatzmeister*In sollte das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 6) Die geschäftsführenden Vorstände können einem Mitglied des erweiterten Vorstandes eine zeitlich befristete Vollmacht zur Vertretung erteilen.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
- 8) Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
- 9) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Vertretung des Vereins nach innen und außen
 - b) Vertretung des Vereins innerhalb der djo-Bayern
 - c) Vertretung des Vereins im Stadt- oder Kreisjugendring
 - d) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Einladung zur Mitgliederversammlung sowie deren Leitung
 - f) Führung der Kasse
- 10) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§10 Finanzen

- 1) Die finanziellen Mittel dürfen ausschließlich für die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben verwendet werden.
- 2) Über die laufenden Kassengeschäfte ist Buch zu führen und gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 11 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- 3) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§12 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, eventuelle redaktionelle Unstimmigkeiten sowie Änderungen der Satzung, die zur Erfüllung der Gemeinnützigkeit bzw. zur Eintragung in das Vereinsregister nötig sind oder von einem Gericht / einer Behörde verlangt werden, eigenmächtig vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist darüber umgehend zu informieren.

Beschlussvermerke:

Diese Satzung wurde verabschiedet durch die Gründungsversammlung vom 14.04.2019

Unterschriften der Gründungsmitglieder: